

Rudi Clemens

No Deal Euer Ehren

Sind Bauarbeiter Menschen 2. Klasse? Der Wert eines Menschen, Wer denkt an das unendliche Leid der Angehörigen?

Firmen kaufen sich bei schweren oder tödlichen Unfällen frei. Meist zum Schnäppchenpreis. Ein Toter ist kein Beinbruch. Der kostet bei 6 Wochen Lohnfortzahlung knapp 10000 Euro. Manche Gerichtsurteile sind eine Farce und ein Schlag ins Gesicht der Hinterbliebenen.

„Leider meinen viele Unternehmen sie könnten zu Lasten der Sicherheit sparen. Diese zynische Rechnung darf nicht aufgehen. Wer den Tod von Menschen billigend in Kauf nimmt, muss zur Verantwortung gezogen werden. Nur dann werden andere davon abgeschreckt, ihrerseits Schutzvorschriften zu umgehen.“...“ IG BAU-Bundesvorsitzender Robert Feiger.

Im Rahmen der Liberalisierung des Arbeitsschutzes soll dem Arbeitgeber ein größerer Spielraum gewährt werden, um den Anforderungen des Arbeitsschutzes zu genügen ("Betreiberverantwortung"). Dazu tragen die Rücknahme und Vereinheitlichung von Vorschriften, z.B. vieler Einzel-Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften bei. An Stelle bis ins Detail gehender Regulierung wird nun vom Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung verlangt, in der er **juristisch nachvollziehbar** die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten bezogen auf Arbeitsmittel oder Gefahrstoffe nachweisen muss. § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):
Beurteilung der Arbeitsbedingungen:

Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Die Firmen haben damit mehr Arbeit, brauchen mehr Fachwissen und haben mehr Verantwortung. Damit sind insbesondere Kleinbetriebe oft heillos überfordert. im Baugewerbe sind 92 % der Unternehmen Betriebe mit unter 10 Beschäftigten. Untersuchungen ergaben, dass mehr als ein Drittel der Arbeitgeber/-innen (ca. 35 %) in Kleinstbetrieben die gesetzlich geforderte Gefährdungsbeurteilung nicht oder nicht angemessen durchgeführt hatten. Mit der Betriebsgröße verbessern sich die Zahlen. Ein Grund wird sein, dass die größeren Bauunternehmen z.B auch größere Aufträge aquirieren. Da kommen SIGeKo's ins Spiel und Großunternehmen die in Sachen Arbeitsschutz in einer ganz anderen Liga spielen und auch von Fremdfirmen Nachweise z.B. eines Arbeitsschutzmanagementsystems schon in der Ausschreibung verlangen. Die Kontrollen werden weniger insbesondere durch die personelle Magersucht staatlicher Behörden. Der Jahrzehnte lange Jahre ruinöse Wettbewerb im Baugewerbe führt dazu, dass bei vielen Firmen an der Sicherheit und noch mehr am Gesundheitsschutz gespart wird. Letzteres gesetzwidrige Verhalten bezahlen die Sozialkassen und somit jeder Bürger. So wird aus dem ruinösen ein unlauterer Wettbewerb zwischen verantwortlichen Arbeitgebern und schwarzen Schafen der Branche. Würde beispielsweise der öffentliche Auftraggeber eine Vorbildfunktion einnehmen wie die großen Industriebetriebe, wäre das ein Argument für die Arbeitgeber mehr zu tun, denn dadurch winken Aufträge. Meist bekommt der billigste den Auftrag und nicht der Günstigste. Der auf Kosten seiner Mitarbeiter an der Sicherheit spart. Wer bei einer Ausschreibung Zweiter ist, ist der erste Verlierer.

Was ist aber wenn was passiert?

Nach bisheriger Rechtslage, explizit nach der DGUV (gültig ab 1.1.2011) ist die Gefährdungsbeurteilung das Kernstück des Arbeitsschutzes aus juristischer Sicht.

Wurde sich um Arbeits- und Gesundheitsschutz nicht gekümmert, aus welchen Gründen auch immer, also keine Gefährdungsbeurteilung gemacht, müsste eine sehr hohe Strafe

ausgesprochen werden, wenn dadurch ein Unfall hätte vermieden werden können, bei dem ein Mensch ums Leben gekommen ist.

Die Aussage: "Als Unternehmer steht man immer mit einem Bein im Gefängnis" ist eine Plattitüde die in keinsten Weise stimmt. Mir ist nur ein einziger Fall bekannt, wo ein Unternehmer 2,5 Jahre ins Gefängnis musste, nachdem ihm die Schuld am Tod von 5 Bauarbeitern beim Einsturz einer Schule in Goldberg zur Last gelegt wurde.

Vollkasko mentalität

Volle Kostenübernahme durch die Berufsgenossenschaft für Krankheitskosten, Reha, Renten bis zur Hinterbliebenenrente. Dazu hatten die Berufsgenossenschaften eine Kampagne gestartet. Da heißt es:

"1 Million Euro nach einem Arbeitsunfall. Dafür bezahlen wir. Als Arbeitgeber haften Sie für die Arbeitsunfälle Ihrer Mitarbeiter. Als Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung sind Sie von dieser Haftung befreit. Wir kommen für sämtliche Kosten von Heilbehandlung und Rehabilitation auf. Durchschnittlich mit bis zu 35.000 Euro und in Einzelfällen mit einer Million Euro oder sogar mehr. Wir machen das, Ihre Berufsgenossenschaften und Unfallkassen."

Eine völlig sinnlose Aktion die nicht zur Vermeidung einen einzigen Unfall beiträgt. Im Gegenteil, dass suggeriert dem Arbeitgeber Vollkasko mentalität, wir zahlen alles für Dich. Warum soll er auch noch Geld für Arbeitsschutz ausgeben, die BG Beiträge sind schon hoch genug, Zahlen tun das in Wirklichkeit die Arbeitnehmer mit Ihrer Gesundheit und ihrem Leben. Unsägliches Leid welches auf die Betroffenen zukommt. Ein Leben ist mit allem Geld der Welt nicht zu ersetzen. Das Einzige was auf die Arbeitgeber zukommen kann, ist eine Bestrafung durch das Gericht. Diese kommt aber wie gesagt bis auf den zitierten Unfall in Goldberg nicht vor.

Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand. Und Gott ist sehr gnädig.

In der Regel sieht das heute so aus. Zwei oder drei Jahre nach einem tödlichen Unfall kommt es zum Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung. Nehmen wir als Beispiel einen Baggerfahrer der einen Kollegen rückwärts totgefahren hat. Er hat ihn nicht gesehen, sonst wäre es ja Absicht und somit Mord gewesen. In der Regel sieht das so aus, dass der Fahrer verurteilt wird, weil er sich nicht ausreichend überzeugt hat ob hinter ihm alles frei ist.

Der Baggerfahrer von Lüdinghausen Ralf W, ist ein eindrucksvolles Beispiel:
<http://www.gesunde-bauarbeit.de/unfaelle-mit-gerichtsurteil/luedinghausen/>

Oft ist das nicht, oder sehr schwer möglich und vorgeschriebene technische Hilfsmittel werden schon ab Werk nicht, oder nicht ausreichend angebracht und vom Betreiber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach der BetrSichVO auch nicht nachgerüstet. Auch Gefährdungen durch Reizüberflutung, Mitarbeiter im Gefahrenbereich, Wetterverhältnisse, Verkehr, Lärm und Staub und Qualifikation bleiben in der Regel unberücksichtigt

"Kein juristisches Nachspiel"

so hieß der Bericht über das Urteil zu dem schweren Unfall auf der Kraftwerksbaustelle Neurath in BG BAU aktuell 2/09 bei dem 3 Menschen ums Leben kamen und das Verfahren eingestellt wurde. Ursache für den Einsturz der Konstruktion war laut Staatsanwaltschaft die „Unkenntnis über die fehlende physikalische Belastbarkeit“.

„Was nützen sämtliche Bestimmungen, Präventionsarbeiten, Paragraphen, wenn letztendlich doch niemand für einen Arbeitsunfall zur Verantwortung gezogen wird. Wurde schon einmal ein Betrieb geschlossen, wegen Missachtung der Bestimmungen oder sonstige Auflagen einem Unternehmer auferlegt bei Fehlverhalten, davon lese oder höre ich nichts. Es ist keine große Errungenschaft der BG BAU, den Arbeitgeber vor allem zu schützen, weil immer der Schwächere, der Arbeitnehmer, die Zeche zahlen muss. Sei es mit Verletzungen, sei es mit dem Leben. Was ist mit den Familien, die da im Hintergrund sind. Was ist mit Mutter, Vater, Kind, Ehefrau, Bruder, Schwester, die um den Verletzten bangen oder um den Toten trauern. Auch auf deren Kosten haben sich die Unternehmer in der BG BAU freigekauft mit ihren Beiträgen.“

Vor Gericht

Paragraf 153a: „Mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts und des Beschuldigten kann die Staatsanwaltschaft bei einem Vergehen vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen“ und Auflagen erteilen, wenn diese geeignet seien, „das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen, **und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht**“. Angeklagte können etwa verpflichtet werden, „zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens eine bestimmte Leistung zu erbringen“ oder Geld zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung oder der Staatskasse zu zahlen.

Ist die Verursachung oder das Unterlassen von Vorschriften die zu einem tödlichen Unfall führen nicht schwer genug?

Das Absehen von der öffentlichen Klage ist mit Zustimmung aller Beteiligten noch bis Ende der Hauptverhandlung möglich. Geldzahlungen werden aber auch zugunsten der Angehörigen vereinbart.

Ich habe selbst erlebt wie so etwas vorgeht. Zusammen mit einem Kollegen und einem Gewerbeaufsichtsbeamten der den Unfall untersucht hat und als Zeuge geladen war haben wir an einer Verhandlung teilgenommen, bzw. wollten es. Gleich zu Beginn bat der Verteidiger des Angeklagten eines Abbruchunternehmers aus dem Kreis Heinsberg um ein Richtergespräch. Dies wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt und wir mussten den Saal verlassen. Dann wurden wir wieder hereingerufen und uns wurde mitgeteilt, dass man sich geeinigt habe. Die Mutter des 26jährigen unverheirateten Arbeiters soll 8000 Euro erhalten und damit ist die Sache zu Ende. Die einzige Aussage welche die Aufsichtsperson der Gewerbeaufsicht die den Unfall untersucht hat dann machen durfte war die Frage der Richterin zu beantworten, ob er Auslagen hatte. Auf meine Frage ob das immer so ausgeht, antwortete er mir: „Ich habe in meinem ganzen Arbeitsleben noch nicht erlebt, dass eine Freiheitsstrafe verhängt wurde.“ Wenige Tage später ging er in den Ruhestand.

„Durch Geld wird nicht alles gut, aber vieles besser“, erklärt ein Richter

Kölner Zeitungen berichteten von einem tödlichen Arbeitsunfall im Herzen von Köln wobei ein Mensch starb und viele, auch Passanten gefährdet wurden. Bestraft wurde niemand, mit einer Geldstrafe wurde das Verfahren eingestellt.

Der tödliche Arbeitsunfall, der im Zusammenhang mit dem Abbruch des alten Sparkassen- gebäudes im November 2008 am Rudolfplatz geschah, hatte für drei Arbeitskollegen des Opfers vor dem Kölner Amtsgericht ein glimpfliches Ende gefunden. Die drei hatten sich wegen fahrlässiger Tötung und Verstoßes gegen die Bauaufsicht verantworten müssen.

Die betroffene Fachfirma besaß eine offizielle Abbruchgenehmigung der Stadt - inklusive umfangreicher Sicherheitsauflagen. Diese seien „nach heutigem Stand der Erkenntnis zumindest **überwiegend nicht eingehalten worden**“, sagte so Stadtsprecherin Inge Schürmann nach dem Unglück. „Einreißarbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Zugmittel an den Bauteilen befestigt werden können ohne dass dabei die Beschäftigten durch herabfallende oder einstürzende Bauteile gefährdet werden“ (Ziffer 19 der Auflagen zur Abbruchgenehmigung). Das Bauaufsichtsamt der Stadt Köln hielt aufgrund der exponierten Lage des Objektes nur eine feingliedrige Abbruchmethode (z.B. mit Greifer, etc.) für geeignet und einen **Abriss für nicht fachgerecht**, so das offizielle Statement der Stadtverwaltung.

Das Abrissunternehmen hatte jedoch mehrfach mit einer schwerer zu kontrollierenden Abrissbirne gearbeitet. Dies soll nach ersten Einschätzungen von Experten auch **den tragischen Todesfall verursacht haben**. Nach Berichten der Kölner Zeitungen sollen bereits vor dem tödlichen Unfall zahlreiche Gesteinsbrocken von dem Abrisshaus gefallen sein – teilweise wohl auch vor die Absperrungen, wo Passanten vorbeigingen oder mit dem Rad vorbeifuhren. Womöglich hätte die Baustelle auch zusätzlich mit Netzen oder Planen abgesichert werden

müssen. Was stand in der Gefährdungsbeurteilung? Was sagt der SiGeKo? Wer hat die Bauarbeiten überwacht?

Gegen zwei Angeklagte wurde das Verfahren wegen geringer Schuld eingestellt, der dritte Angeklagte wurde verwarnt. Alle drei müssen als Gegenleistung für die milde Entscheidung insgesamt 50 000 Euro an die Witwe des Unfallopfers zahlen. „Durch Geld wird nicht alles gut, aber vieles besser“, erklärte der Richter diesen Schritt. **Den Betrag übernimmt die Firma.** Die Anklage hatte dem Bauleiter (48) sowie dem Polier (51) und dem Kranführer (58) des Bauunternehmens, das für die Abbrucharbeiten verantwortlich war, vorgeworfen, den Mindestabstand des Bauzaunes nicht beachtet und damit den Tod des Kollegen verursacht zu haben. Laut Bauaufsicht waren mindestens zehn Meter vorgeschrieben, tatsächlich war der Zaun an manchen Stellen noch nicht einmal fünf Meter vom Gebäude entfernt errichtet worden. **„Der Unfall hätte vermieden werden können, wären Schutzvorschriften beachtet worden“**, sagte der Ankläger.

Das Opfer, ein 47-jährige Facharbeiter und Familienvater, war am 24. November 2008 von einer herabstürzenden Betonplatte erschlagen worden. Zuvor hatte der angeklagte Kranführer mit einer **Stahlkugel (Abrissbirne)** Gebäudeteile zum Einsturz gebracht. Die Angeklagten hatten in der Verhandlung über ihre Anwälte zunächst erklären lassen, das Ganze sei ein „schrecklicher Unfall gewesen, niemand trifft ein Verschulden“. Auch sei die Annahme des Staatsanwaltes, es habe kein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Bauzaun und Gebäude bestanden, nicht richtig.

Rechtsgespräch

Nach einem unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführten Rechtsgespräch zwischen den Prozessbeteiligten rückten sie ihre Haltung zurecht. Zumal Amtsrichter Wolfgang Hilgert deutlich zu verstehen gab, wie er die Sache sah: **„Der Sicherheitsabstand stimmte vorne und hinten nicht. Und an der Unfallstelle erst recht nicht.“** Immerhin sei eine halbe Stunde vor dem tödlichen Unglück eine Fußgängerin von einem herabstürzenden Trümmerteil beinahe getroffen worden.

„Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätten die Bauarbeiter doch handeln müssen“, hielt Hilgert den Angeklagten vor Augen. Ein Passant hatte diesen Vorfall beobachtet und die Polizei alarmiert. Anstatt einen Streifenwagen vorbei zu schicken, hatte der Beamte das Ordnungsamt informiert in der Annahme, die Behörde würde reagieren. Doch da war der tödliche Unfall bereits geschehen. Im Vorfeld war das Verfahren gegen den Polizisten mit einer Verfahrenseinstellung und 800 Euro Geldauflage erledigt worden. Die Mitarbeiterin des Ordnungsamtes wurde nicht belangt. Wegen fahrlässiger Tötung und Baugefährdung saßen Bauleiter (48), Polier (51) und Kranführer (58) auf der Anklagebank. Mit 50.000 Euro wird die Witwe des im November 2008 bei Abrissarbeiten am Rudolfplatz getöteten Arbeiters entschädigt entschied das Kölner Amtsgericht. **„In erster Linie ist es wichtig, dass der Witwe geholfen wird“**, sagte Amtsrichter Wolfgang Hilgert.

Die war zu Prozessbeginn weinend aus dem Saal gelaufen. Der am Unfalltag verantwortliche Polier wurde **verwarnt, das Verfahren ansonsten eingestellt.** Die verhängte Geldauflage von 50.000 Euro übernimmt die Abrissfirma.

„Es war sicherlich auch eine **Verkettung unglücklicher Umstände**“, begründete Hilgert den **Verzicht auf eine Verurteilung der Angeklagten.** „Ich wollte ein Maximum für die Ehefrau erreichen“, erklärte er die ungewöhnliche Höhe des Schmerzensgeldes. Die Männer sollen die Bauvorschriften **grob missachtet** haben. „Der Bauzaun wurde im Abstand von fünf Metern errichtet, statt der vorgesehenen 14“, so der Staatsanwalt. Schon vor dem tödlichen Unfall seien Trümmerteile auf die Straße geflogen. Auf diese Weise sei „ein Weg gefunden worden, **der allen Beteiligten gerecht wird**“, hieß es abschließend. *

* Zitiert aus Presseberichten vom Kölner-Stadtanzeiger, Köln Nachrichten.de, Köln.de-

Ob das gerecht ist, dass der tödlich verunglückte Peter W. die Schlamperei der Bauaufsicht, der Bauherrin und aller Verantwortlichen mit dem Leben bezahlen musste kann wohl nicht sein. Da hatte der in Köln als Richter "Gnadenlos" bekannte Richter Wolfgang Hilgert wohl einen ganz sozialen Tag.

Auf der Anklagebank hat er reichlich Platz gelassen. Nach Meinung von Sicherheitsfachleuten hätte er auch von einer Verkettung von Verstößen sprechen können, die eine Anklage wegen Baugeschäft und fahrlässiger Tötung nicht nur gegen die in der Hiraschie ganz unten angesiedelten auf der Baustelle gerechtfertigt hätte. Das Unternehmer und Bauleiter immer behaupten sie stünden mit einem Bein im Gefängnis entspricht in keinster Weise der Wirklichkeit.

Aus Stuttgart erreichte mich folgende Mail von Ismail Y.

Sehr geehrter Herr Clemens,
nach einem tödlichen Arbeitsunfall meines Schwagers hatten wir heute nach fast 2 Jahren (10. Mai.2011) die Gerichtsverhandlung im Landgericht Memmingen um 11.00 Uhr.
Das Gericht wollte ein Vergleich mit einer Summe von 3500 Euro wo natürlich der Arbeitgeber zuerst gar nicht drauf reagierte aber nach 5 min. etwa bereit war 2000 Euro zu bezahlen wenn meine Schwester die Klage zurücknehme.
Verstehen sie mich bitte nicht falsch Herr Clemens aber ich kam mir vor wie auf den türkischen Basar in Istanbul. Die Richterin zum Arbeitgeber: "Vielleicht können Sie ja noch mal wenigstens noch ein paar hundert Euro drauflegen" usw.
Fazit: Wir haben uns auf eine Auszeit von 2 Wochen geeinigt.
Zuhause angekommen stöberte ich im Internet und stieß auf ihre Seite mit dem Artikel "Ein Toter ist kein Beinbruch " Leider ist es wirklich so, ich denke man wollte Sie aufs kurze "abschmettern". Ein Mensch der aus 20 Metern vom Flachdach durch einen Lüftungsschacht von 90 Zentimetern Durchmesser einfach so herunterfallen kann, ohne irgendwelche Schutzmaßnahmen die vom Arbeitgeber oder von den zuständigen direkten Führungskräften getroffen wurden, bringen natürlich sehr viele Fragezeichen mit sich.
Leider habe ich sie nicht erreichen können habe aber auf ihre Mailbox gesprochen.
würde mich freuen wenn sie paar Minuten Zeit für mich haben, denn ich bin mir sicher das ich bei ihnen nicht auf Taube Ohren stoßen werde.

Mit freundlichen Grüßen
Ismail Y.

Dies sind keine Einzelfälle einzelner Amtsgerichte, die Einstellung der Verfahrens ist mittlerweile Gang und Gäbe, Ich bezeichne das als Justizskandal.

2 Tote bei Stromunfall am ECE Center in Passau

In Passau verschoben zwei Verputzer auf der Großbaustelle ECE ihr 5,42 Meter hohes Alu-Gerüst statt an der Mauer entlang über einen Weg neben den Gleisen weil an der Mauer Schutt im Weg lag. Über dem Weg gibt es in 5,35 Meter Höhe die Zug-Oberleitung mit Querseilen unter 15000 Volt Spannung. Die Männer berührten mit dem Gerüst einen vermeintlichen Spanndraht. Der Jüngere war sofort tot. Der Ältere starb knapp drei Wochen später in einer Münchner Klinik.
Fest steht laut einem Gewerbeaufsichts-Experten: „Die Arbeiter wurden in eine tödliche Falle geschickt. Sie hätten ohne Einweisung gar nicht auf das Gelände dürfen ohne grünes Licht dafür von dritter Seite.“

Anderthalb Jahre wurde wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen ermittelt. Das sieht die Staatsanwältin auch nach der Verhandlung mit 14 Zeugen und zwei Gutachtern (auch Berufsgenossenschaft) so.
Der Junior der Malerfirma habe zwar nicht allein die Verantwortung zu tragen, doch treffe ihn eine Mitverantwortung. Ein Arbeitgeber habe gesetzlich festgelegte Schutzpflichten für seine Leute.
Der Chef hätte eine Gefahrenbeurteilung machen oder machen lassen müssen. „Hier aber hat sich keiner Gedanken gemacht, was überhaupt passieren kann“, fand sie und forderte die milde Geldstrafe von 80 Tagessätzen.
Die Opferanwältinnen gingen härter mit dem Chef ins Gericht. Eine forderte Haft auf Bewährung. Der Richter aber folgte dem Verteidiger und sprach den Chef frei **mangels „strafrechtlich relevanten Fehlverhaltens“.** Quintessenz sei, dass schon „der Generalunternehmer die erforderlichen Vorarbeiten“ wie eine Rücksprache mit der Bahn und eine **Sicherheitsanalyse** vor Ort samt Einweisung der Arbeiter „nicht erledigt hat“. Die Verputzer „hätten gar nicht auf das

Areal dürfen“. Eine eigene Gefahren-Analyse war ihnen nicht möglich. Dazu hätte es laut Gutachtern Expertenwissen gebraucht. Das Gericht kam zu dem Urteil, dass dem Unternehmer **kein strafrechtlich relevantes fahrlässiges Verhalten** vorzuwerfen sei. Ihm **hätten die fachlichen Kenntnisse gefehlt**, so das Amtsgericht. Die Firma ist seit 60 Jahren am Markt und beschäftigt 40 Mitarbeiter. Da kann man verlangen, dass man sich mit Vorschriften auskennt. Die Staatsanwaltschaft gab sich mit diesem Urteil nicht zufrieden und ging in Berufung. Die Nebenklage folgte.

In der Berufungsverhandlung wegen des tödlichen Arbeitsunfalls auf der Baustelle Bahnhof/Stadtgalerie wurde dann das Urteil gefällt. Der Arbeitgeber der beiden tödlich Verunglückten wurde schuldig gesprochen. Die Staatsanwaltschaft wirft deswegen dem Geschäftsführer dieser Firma fahrlässige Tötung in zwei Fällen vor. Er habe es unterlassen, seine Beschäftigten auf die von den Hochspannungsleitungen der Bahn ausgehenden Gefahren hinzuweisen. Von diesem Vorwurf wurde der Angeklagte in der 1. Instanz vom Amtsgericht Passau am 08.02.2010 freigesprochen.

Dagegen haben die Staatsanwaltschaft und die nächsten Verwandten der beiden getöteten Arbeiter Berufung eingelegt, weshalb der Prozess vor dem Landgericht neu aufgerollt werden musste. Das Urteil des Amtsgerichts Passau wurde aufgehoben und der Angeklagte wegen fahrlässiger Tötung in zwei Fällen schuldig gesprochen. Allerdings hat die Kammer **nicht zugleich eine Strafe verhängt, vielmehr den Angeklagten lediglich verwarnt** und die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen vorbehalten. Allerdings muss der Angeklagte eine Geldbuße von insgesamt 9.000,- Euro an verschiedene gemeinnützige Einrichtungen zahlen. **Die Geldstrafe ist zur Bewährung ausgesetzt.**

Das Urteil begründete der Vorsitzende im Wesentlichen wie folgt:

Die Pflichtverletzung liege darin, dass der Angeklagte keine ordnungsgemäße Gefährdungsanalyse der Baustelle durchgeführt habe.

Zu seinen Gunsten sei allerdings das vergleichsweise geringe Verschulden des Angeklagten als Arbeitgeber und das Mitverschulden der Getöteten zu werten, die die Gefährlichkeit der Baustelle auch selbst hätten erkennen können. (was die Gutachter bezweifelt hatten. Es handelte sich um einen stromführenden Spanndraht der quer über den Wirtschaftsweg führte)

Mittlerweile gibt es einen Bußgeldkatalog für Baustellen, da heißt es: Gefährdungsbeurteilung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert, Verstoß gegen § 3 Absatz 3 gemäß ArbStättV (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Absatz 1 Ziffer 1) Regelsatz 3000 Euro. Wenn eine Gefährdungsbeurteilung überhaupt nicht vorliegt, einfach ignoriert wird, dann müssten doch eine wesentlich höhere Strafe fällig werden.

Und wenn dann 2 Tote zu beklagen sind, die bei einer Gefährdungsbeurteilung auf die Gefahren hin unterwiesen wurden und heute noch leben könnten, dann muss eine noch deutlich höhere Strafe zu verhängen sein. Die Wirklichkeit ist eine andere.

Stattdessen eine Verwarnung auszusprechen und eine Geldstrafe die zur Bewährung ausgesetzt ist, ist für mich ein Justizskandal. Ob dies im Namen des Volkes war? Sicher nicht.

Beide Opfer waren Familienväter. Werner M. hinterlässt eine fünfjährige Tochter, der Kollege eine Ehefrau und drei Kinder.

Tödlicher Stromunfall in Hamburg. Die Presse berichtet.

Wer trägt die Schuld am Starkstrom-Unfall auf einer Baustelle der Deutschen Bahn? Mit dieser Frage beschäftigte sich ein Hamburger Amtsgericht. Die Staatsanwaltschaft wirft vier Angeklagten fahrlässige Tötung vor. Sie sollen nach Weihnachten 2007 durch pflichtwidriges Verhalten den Tod eines Bauarbeiters verursacht haben. Ein weiterer Arbeiter wurde verletzt. Bei den Bauarbeiten an der Strecke zum Hauptbahnhof hatte der Kranführer mit dem Teleskoparm eine 15.000-Volt-Hochspannungsleitung gestreift. Zwei Bauarbeiter, die die Last dirigierten, wurden von dem Stromschlag getroffen.

Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten

Die Angeklagten wiesen die Verantwortung von sich: Sowohl der Kranführer als auch die anderen Angeklagten gaben an, **nicht gewusst zu haben, dass die Leitungen unter Strom standen**. Auf der Großbaustelle sollte eine Hafenbrücke ausgetauscht werden.

Bei den Vorbereitungen wurden gleich mehrere Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten. **So war der Unglückskran nicht für das Verladen der Bauteile vorgesehen und nicht geerdet, der Sicherheitsabstand zur Leitung wurde nicht eingehalten. Bei der Bauaufsicht hatte sich niemand erkundigt, ob noch Strom floss.**

Nach den Schilderungen des Kranführers war der Strom nach dem Unfall über eine halbe Stunde auf den Kran geflossen, er selbst habe sich auf Holzplanken gerettet. In der Umgebung des Krans habe auf 100 Quadratmetern der Asphalt gebrannt.

Der Kranführer gab an, sich mehrmals bei dem mitangeklagten Mitarbeiter einer Baufirma rückversichert zu haben, dass kein Strom anliege. Warum mehrmals, traute er dem Mitarbeiter nicht? Wer nicht weiss oder sich nicht sicher ist ob eine Leitung stromführend ist, muss den Sicherheitsabstand von 5 Metern einhalten.

Der Mitarbeiter des Subunternehmers wiederum beruft sich auf die Deutsche Bahn, diese habe angekündigt die Leitungen vom Netz zu nehmen. Angekündigt heißt nicht abgeschaltet. Der Kraneinsatz war erst für den nächsten Tag vorgesehen berichtete die Presse. **Alle Beteiligten bestritten jeweils, die Bauleitung gehabt zu haben. Wo war der SiGeKo**

Niemand will verantwortlich sein. Ein junger Mensch mußte sterben, der nichts falsch gemacht hat. Die Frage der Witwe die sich jeder Angehörige stellen würde: "Warum? Wer ist Schuld am Tod des lieben Angehörigen? Auf Beantwortung dieser Frage mußte sie 5 Jahre warten.

Das Gericht hat sein Urteil gefällt. Für die Hinterbliebenen von Michael G. (34) aus Mecklenburg war es das Ende eines quälend langen Gerichtsverfahrens mit der wahrscheinlich größten Enttäuschung ihres Lebens:

Keiner der vier Männer, die mutmaßlich durch ihre Schludrigkeit den tödlichen Unfall des 34-Jährigen mitverschuldet haben sollen und deshalb wegen fahrlässiger Tötung vor Gericht standen, ist verurteilt worden. Die Vorsitzende Richterin sprach auf Antrag der Staatsanwaltschaft drei der vier Angeklagten im Alter von 42 bis 68 Jahren frei. Eine Sorgfaltspflichtverletzung sei ihnen nicht nachzuweisen.

So hatte etwa Kranführer Mark J. angegeben, er habe sich vor Beginn der Bauarbeiten bei Norbert M., 42, über die Abschaltung des Stroms vergewissert. Der wiederum sagte aus: Er habe damals entgegnet, dass die Leitung "**seiner Kenntnis nach**" nicht unter Strom stand. Darin erblickte das Gericht dann doch eine Pflichtverletzung: Norbert M. hätte sich rückversichern müssen, dass der Strom tatsächlich abgeschaltet war, als er die Information weitergab. **Auf Antrag** stellte das Gericht gegen ihn das Verfahren ein und verhängte ein **Bußgeld von 1000 Euro**.

Für mich ein Justizskandal. Arbeitgeber standen nicht vor Gericht.

Die Abgeordnete **Andrea Rugbarth SPD** hat als Mitglied der Bürgerschaft zu dem Thema eine schriftliche Kleine Anfrage an den Senat gestellt, die dieser innerhalb einer Woche beantworten muß.

<http://www.buergerschaft-hh.de/parldok/tcl/PDDocView.tcl?mode=get&lp=19&doknum=944&page=0>

Die Antwort ist auch die, welche Angehörige bekommen. Zu laufenden Verfahren können wir keine Auskünfte geben.Und das fast 5 Jahre lang.

27-jähriger Arbeiter nach Stromunfall in Niederkassel gestorben - Polizei ermittelt

Tödlicher Unfall auf Baustelle in Niederkassel: Verfahren wegen fahrlässiger Tötung eingestellt

Gegen eine Geldbuße von 1500 Euro wurde am Mittwoch vor dem Amtsgericht Siegburg ein Verfahren gegen einen 42-jährigen Berufskraftfahrer eingestellt. Er musste sich dort wegen fahrlässiger Tötung verantworten.

Lesen Sie mehr auf:

<http://www.general-anzeiger-bonn.de/lokales/region/27-jaehriger-Arbeiter-ist-gestorben-Polizei-ermittelt-article802082.html>

<http://www.general-anzeiger-bonn.de/region/rhein-sieg-kreis/siegburg/Verfahren-wegen-fahrlaessiger-Toetung-eingestellt-article948871.html#plx377617807>

Der 42-Jährige, der nun vor Gericht stand, hatte die Betonpumpe bedient. Nach rund einer halben Stunde wurde das Verfahren gegen den Nümbrechter eingestellt. Eine eindeutige Schuld an dem Unglück war ihm nicht nachzuweisen. "Schon als ich mit meinem Betonmischer auf dem Sportplatz ankam, habe ich auf die Stromleitung hingewiesen", erinnerte sich der 42-Jährige.

Der Wert eines Menschen...

Ach so, da war noch die Sache mit dem Wolf. Ich weiß das dieser Vergleich hinkt, ich möchte Ihnen das trotzdem nicht vorenthalten.

17. Januar 2013 - Ein Jäger aus dem Raum Köln hatte am 20. April 2012 in seinem Jagdrevier bei Hachenburg einen Wolf erschossen – nach gültigem Gesetz ein klarer Straftatbestand. Jetzt entschied das Amtsgericht Montabaur über das Strafmaß in dem Fall. Danach hat der Angeklagte 70 Tagessätze à 50 Euro zu entrichten. Das Verfahren wurde gegen Auflagen gegen den 73jährigen eingestellt. <http://www.nabu.de/aktionenundprojekte/wolf/news/15457.html>

Aufgrund der Höhe der Strafe verliert er zudem seinen Jagdschein, denn er gilt nach Bundesjagdgesetz nicht mehr als verlässlich zum Führen einer Waffe. Damit ist erstmalig seit der Rückkehr des Wolfes nach Deutschland die illegale Tötung eines Wolfes mit dem vollständigen Verlust eines Jagdscheins geahndet worden.

Der NABU begrüßte das Urteil des Amtsgerichtes. „Das Urteil stellt klar, dass der Abschuss eines Wolfes kein Kavaliersdelikt ist und als Straftatbestand geahndet werden muss“, so NABU-Wolfsexperte Markus Bathen.

...und der Mensch?

Den Tod eines Menschen verschuldet zu haben ist anscheinend ein Kavaliersdelikt. 1000 Euro, manchmal sogar Freispruch.

Gute Verteidiger, Angeklagte die nicht aussagen, oder sich nicht mehr erinnern (wollen), ein frustrierter Staatsanwalt dem die Arbeit über den Kopf wächst das ist die Situation.

Deal oder no Deal, hohes Gericht? **No Deal**

Bei tödlichen Unfällen darf es keinen Deal geben. Hier muss restlos aufgeklärt werden. Wer den Tod von Menschen verschuldet oder billigend in Kauf nimmt, muss zur Verantwortung gezogen werden. Nur dann werden andere davon abgeschreckt, ihrerseits Schutzvorschriften zu umgehen.“